Zusätzliche Hinweise für die ATF-Anerkennung von interaktiven Fortbildungsangeboten (ohne gleichzeitige Präsenz aller Referenten und Teilnehmer an einem Ort)

Einleitung:

Seit 2006 können neben der klassischen Präsenzveranstaltung gemäß § 10 der ATF-Statuten auch interaktive Fortbildungsangebote ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Referenten und Teilnehmer an einem Ort (Nicht-Präsenz-Fortbildungen) als Pflichtfortbildung für Mitglieder anerkannt werden. Dazu zählen Fortbildungen in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften, Online-Medien und audiovisuellen Medien mit anschließender Lernerfolgskontrolle in Schriftform mit einem zeitlichen Aufwand für den Teilnehmer von mindestens einer Zeitstunde.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 7 Abs. 2 der BTK-Musterberufsordnung der Umfang der Fortbildungspflicht für Tierärzte im Beruf 20 Stunden/Jahr beträgt, für Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung 24 Stunden/Jahr, davon mindestens 6 Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung, für Fachtierärzte 30 Stunden/Jahr, davon mindestens 15 Stunden im jeweiligen Gebiet und für zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte 40 Stunden, davon mindestens 20 Stunden im Gebiet/Teilgebiet der Ermächtigung. Der Anteil der Fortbildung, der vom Tierarzt nicht durch Präsenzveranstaltungen (Vortrag und/oder praktische Übung) absolviert wird, kann nur zu **maximal 50 %** auf die geforderte Pflichtfortbildungszeit angerechnet werden. Verbindlich sind die in den Berufsordnungen der 17 Landestierärztekammern genannten Vorgaben, die vom BTK-Muster abweichen können.

Kriterien:

Zusätzliche Voraussetzung für eine Anerkennung von ortsungebundenen Fortbildungsangeboten ist die Erfüllung folgender Kriterien - ergänzend zu den allgemeinen *Hinweisen für die Anerkennung von Fortbildungsangeboten gemäß § 10 (2) der ATF-Statuten*:

— Zielgruppe der Fortbildung sind grundsätzlich Tierärzte.

— Moderne Gesichtspunkte und aktuelle Erkenntnisse der Veterinärmedizin werden berücksichtigt. Durch die Teilnahme an der Fortbildung wird ein angemessener Wissenszuwachs erreicht.

— Die Mindestdauer des „Lernens“ beträgt eine Stunde. Die geschätzte Dauer ist bereits vom Antragsteller anzugeben. Die ATF-Anerkennung für interaktive Fortbildungsangebote ist auf ein Jahr begrenzt.

— Lernerfolgskontrolle der Teilnehmer.
Die Lernerfolgskontrolle erfolgt im Anschluss an die Fortbildung (ca. 10 Multiple-Choice-Fragen pro 1 ATF-Stunde). Für ein erfolgreiches Bestehen müssen mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet werden. Erst danach dürfen die Teilnahmebescheinigungen vom Anbieter an die Teilnehmer ausgegeben werden.

— Die Fortbildung enthält ein Literaturverzeichnis.

— Beiträge in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften werden ohne gutachterliche Prüfung anerkannt, wenn die Zeitschrift in der Master Journal List von Thomson Reuters® (http://ip-science.thomsonreuters.com/mjl/) aufgenommen ist. Beiträge in Zeitschriften, die dort nicht enthalten sind, sowie andere Nicht-Präsenz-Fortbildungen (z.B. Webinare, E-Learning, Video, DVD) werden von der ATF ggf. dahingehend gutachterlich geprüft, ob die Voraussetzungen für eine ATF-Anerkennung erfüllt werden.

Ablauf:

— Antragstellung per E-Mail an ATF(atf@btkberlin.de)
  - Antragsformular (s. umseitig bzw. Anlage)
  - Inhalt der Fortbildung inkl. Literaturverzeichnis (Zeitschriften/Buchbeiträge: formatierter Beitrag inkl. Tabellen/Abbildungen in einer Datei [doc, rtf; pdf]; Webinar/E-Learning: Beitrag/Präsentation/Film inkl. ggf. Vertonung als Datei [ppt, pdf; avi, mpeg, wav]; Video/DVD)
  - Lernerfolgskontrolle (Multiple Choice [MC]) mit Angabe der richtigen Antworten [doc, rtf, pdf]
  - Zugangsdaten zur Fortbildung (Webinar/E-Learning)

  Bitte haben Sie Verständnis, dass nur vollständige Anträge bearbeitet werden können.

— Prüfung der Fortbildung und Anerkennung oder Ablehnung durch die ATF.

— Der Umfang der anerkennungsfähigen ATF-Stunden bemisst sich nach der Lese- bzw. Bearbeitungsdauer der Fortbildung zzgl. Beantwortung der MC-Fragen zur Lernerfolgskontrolle (Richtwerte: Zeitschrift: 200 Wörter/min exkl. Literatur; E-Learning: 2 min/Folie mit fachlichem Inhalt; Video-Audiodatei: Abspieldauer).

— Fortbildungen, die eine gutachterliche Prüfung erfordern (s.o.), werden von der ATF an Gutachter weitergeleitet. Gemäß der Ergebnisse dieser Prüfung erfolgt die Anerkennung, die Ablehnung der Anerkennung oder die Mitteilung der gutachterlichen Anmerkungen und Korrekturvorschläge an den Antragsteller mit der Bitte um Prüfung und Berücksichtigung. Nach Vorliegen der überarbeiteten Fortbildung bei der ATF wird diese erneut dahingehend gutachterlich geprüft, ob die Kriterien für die Anerkennung nun erfüllt werden. Bei Zustimmung des Gutachters erfolgt eine ATF-Anerkennung.
Bitte beachten Sie, dass die **Bearbeitungsdauer** für Fortbildungen mit gutachterlicher Prüfung mindestens **6-8 Wochen** umfasst, ggf. auch länger, und berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Antragstellung.

— Die Veröffentlichung (bzw. Druckfreigabe) der ATF-Anerkennung ist erst nach Vorliegen der schriftlichen Anerkennung beim Veranstalter zulässig